

BStGer RR.2017.116 vom 7. November 2017

Bundesstrafgericht, 2017-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.116

FR: TPF RR.2017.116 du 7 novembre 2017

IT: TPF RR.2017.116 del 7 novembre 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an das Fürstentum Liechtenstein. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungs-übereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) massgebend.

- 4 -

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3 S. 255; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., Bern 2014, N. 229). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

E. 2.1

Nach dem Grundsatz der Prozessökonomie sind Verfahren möglichst einfach, rasch und zweckmässig zum Abschluss zu bringen (BGE 126 V 283 E. 1 S. 285; Urteile des Bundesgerichts 6S.709/2000 und 6S.710/2000 vom 26. Mai 2003, E. 1; 1A.60-62/2000 vom 22. Juni 2000, E. 1a; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.245 vom 19. Mai

2017, E. 2.1; RR.2016.332 vom 16. März 2017, E. 2; je m.w.H). Es steht im Ermessen des Gerichts, Verfahren nach diesem Grundsatz zu vereinen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.13, BV.2014.22, BP.2014.27 vom 15. September 2014, E. 1).

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin geht auf dasselbe Rechtshilfeersuchen des Landgerichtes zurück und betrifft alle drei Beschwerdeführer (Verfahrensakten 1). Die beinahe gleichlautenden Beschwerden werfen zudem dieselben Rechtsfragen auf. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Verfahren RR.2017.116, RR.2017.123 und RR.2017.124 zu vereinen und mit einem einzigen Entscheid zu erledigen.

E. 3.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird,

- 5 -

unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

E. 3.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr muss eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste "spezifische Beziehungsnähe" dargetan sein. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt hingegen nicht (BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; 128 II 211 E. 2.3 S. 217 m.w.H.; vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.245-246 vom 13. September 2017, E. 3.1). Für Personen, die in den zur Herausgabe vorgesehenen Unterlagen bloss erwähnt werden, aber nicht direkt von einer Zwangsmassnahme betroffen bzw. Inhaber von sichergestellten Dokumenten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen. Nicht einzutreten ist auch auf Rechtsmittel, die stellvertretend für einen Dritten bzw. in dessen Interesse erhoben werden (vgl. BGE 137 IV 134 E. 5.2.2 m.w.H.). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und Bundesstrafgerichts stellt die Übermittlung von Beweismitteln, die sich im Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens bereits im Besitz der schweizerischen Untersuchungsbehörden befinden, keine Zwangsmassnahme dar (BGE 126 II 462 E. 4b S. 464 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_624/2014 vom 18. Februar 2015, E. 1.2 und 1A.89/2005 vom 15. Juli 2005, E. 4.2; je mit Hinweisen; TPF 2007 79; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.180 vom 19. Dezember 2016, E. 3.2; RR.2014.217-221 vom 3. März 2015, E. 3.2 und RR.2011.178 vom 30. Januar 2012, E. 3.2 GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 21 IRSG N. 65).

E. 3.3

Vorliegend ist die Herausgabe des Schreibens der StA SZ vom 23. März 2017 und des Nachtragsberichts der Kantonspolizei Schwyz (inkl. Beilagen) vom 20. März 2017 an das Landgericht zu beurteilen (Verfahrensakten 6, 6a).

E. 3.3.1

Im Schreiben vom 23. März 2017 beantwortete die StA SZ die Fragen des Landgerichts gestützt auf die Ergebnisse aus dem laufenden Strafverfahren gegen D. Insbesondere äusserte sie sich dabei zu den Ermittlungsergebnissen betreffend die Eigentumsverhältnisse an der Beschwerdeführerin 1. Im

- 6 -

Zusammenhang mit dem Verfassen des Schreibens war die Beschwerdeführerin 1 nicht direkt betroffen, weshalb auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten ist.

E. 3.3.2

Dem Schreiben vom 23. März 2017 legte die StA SZ den Nachtragsbericht der Kantonspolizei Schwyz vom 20. März 2017 bei, samt Beilagen, die im Strafverfahren gegen D. sichergestellt wurden. Beim Nachtragsbericht handelt es sich um ein Schreiben, das von der Kantonspolizei Schwyz zuhanden der StA SZ erstellt wurde und die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse der Beschwerdeführerin 1 zum Gegenstand hatte. Wie im Schreiben vom 23. März 2017 von der StA SZ ausgeführt wird, basiert der Nachtragsbericht auf den im Rahmen des schweizerischen Strafverfahrens ermittelten Unterlagen und Erkenntnissen. Insbesondere wurde der Bericht vom 20. März 2017 aufgrund von Dokumenten erstellt, die anlässlich der Edition bei der F. AG in Z. sichergestellt wurden (Verfahrensakten 6a). Somit wurden diese Dokumente nicht bei der Beschwerdeführerin 1 sichergestellt, mithin musste sie sich keiner Zwangsmassnahmen unterziehen, weshalb sie nicht berechtigt ist, sich gegen die Herausgabe des Nachtragsberichts zu wehren. Die dem Nachtragsbericht beigelegten Unterlagen wurden im Rahmen des Strafverfahrens gegen D. erhoben, weshalb davon auszugehen ist, dass sich diese zum Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens bereits im Besitz der Schweizer Strafverfolgungsbehörden befanden. Auch aus diesem Grund ist die Beschwerdeführerin 1 nicht berechtigt, die Herausgabe der Beilagen des Nachtragsberichts anzufechten. Im Übrigen wird die Beschwerdeführerin 1 in dem herauszugebenden Nachtragsbericht und in den beiliegenden Unterlagen lediglich erwähnt und musste sich in diesem Zusammenhang keinen Zwangsmassnahmen unterziehen. Mithin ist sie diesbezüglich ebenfalls nur mittelbar betroffen und damit grundsätzlich nicht beschwerdelegitimiert. Angemerkt sei, dass die herauszugebenden Unterlagen weder Unterlagen noch Informationen in Bezug auf Bankkonten beinhalten, welche auf die Beschwerdeführerin 1 lauten und ihr eine Legitimationsbefugnis zusprechen würden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.3/2004 vom 3. Mai 2004, E. 2.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.261 vom 4. Februar 2016, E. 2.2 f.; RR.2015.271+272 vom 25. November 2015, E. 1.4.3.3; RR.2013.228 + RP.2013.47 vom 25. Februar 2014, E. 2.2.2; KELLER, Rechtshilfe in Strafsachen – formelle Fallstricke und materielle Grenzen in der Rechtshilfe, in: Internationale Amts- und Rechtshilfe in Steuer- und Finanzmarktsachen, Aktuelle Fragen und Entwicklungen in der Praxis, Breitenmoser/Ehrenzeller [Hrsg.], Zürich/St. Gallen, S. 75 f.). Demnach ist die Beschwerdeführerin 1 im Sinne der vorgängigen Erwägungen nicht beschwerdelegitimiert.

- 7 -

E. 3.4

Das zur Legitimation der Beschwerdeführerin 1 Ausgeführte gilt sinngemäss auch in Bezug auf die Beschwerdeführer 2 und 3. Inwiefern sie von der Herausgabe des Polizeiberichts vom 20. März 2017 und dem Schreiben der StA SZ vom 23. März 2017 betroffen sein sollen, wird von ihnen weder dargelegt noch ergibt sich dies aus den vorliegenden Unterlagen. Damit ist die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer 2 und 3 ebenfalls zu verneinen.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist auf die vorliegenden Beschwerden nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern je zu einem Drittel aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist gesamthaft auf Fr. 6'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 15'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführern je Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.